

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung

Die Senatorin

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

An den Vorsitzenden

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

An die

Vorsitzenden der im Abgeordnetenhaus von Berlin  
vertretenen Fraktionen

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion Die Linke

AfD-Fraktion

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von  
Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -



**2821 B**

Geschäftszeichen:

III E 1.1

Bearbeiterin / Bearbeiter:

Frau Tennert

Zimmer: 5.107

Tel.: +49 30 9028 2815

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

08. Juni 2026

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über**

**Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze -  
Drucksache Nr. 19/3191 -**

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: [post@senasgiva.berlin.de](mailto:post@senasgiva.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/asgiva](http://www.berlin.de/sen/asgiva)

Verkehrsbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrter Herr Düsterhöft,  
sehr geehrter Vorsitzende der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen,

der Senat hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 02. Juni 2026, die Senatsvorlage  
„Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD über Gesetz zur  
Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze - Drucksache Nr.  
19/3191 -“ behandelt, die ich Ihnen zur Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen

Cansel Kiziltepe

**Stellungnahme  
zu dem Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion SPD**

**über das Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer  
Gesetze**

**- Drucksache Nr. 19/3191 -**

Mit dem Gesetzesantrag sollen das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG) und das Bezirksverwaltungsgesetz geändert werden. Insbesondere sollen die Landesseniorenvertretung Berlin und der Landesseniorenbeirat Berlin zu einem gemeinsamen Gremium zusammengeführt werden.

Das Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Folgenden werden zu einzelnen Punkten Klarstellungen und Änderungen angeregt.

Zu Artikel 1

Zu § 3b Abs. 1 BerlSenG:

Aus der Änderung ergeben sich keine über die bisherige Rechtslage hinausgehenden Folgen, da § 3 b Abs. 1 S. 2 BerlSenG lediglich die personelle Hilfe im voranstehenden Satz konkretisiert.

Zu § 4a Abs. 4 S. 1 BerlSenG:

Die Satzumstellung führt zu fachlich unzutreffenden Änderungen. Die Benachrichtigung kann keine Information zu den Vorschlagslisten enthalten, da diese erst nach den Wahlen erstellt werden. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 4a Abs. 6 S. 1 BerlSenG:

Es sollte klargestellt werden, dass die Berufung der Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen erfolgt.

Zu § 4a Abs. 7 BerlSenG:

Der Abschluss der Wahlen innerhalb von 6 Monaten nach den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung führt dazu, dass die wesentlichen Handlungen bei den Bezirken in die Vorweihnachtszeit fallen (parallel zum Jahresabschluss). Es sollte überdacht

werden, den Zeitraum zur Durchführung der Wahlen von sechs Monaten auf neun Monate auszuweiten. Die Bezirke sollten hierzu einbezogen werden.

Zu § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BerlSenG:

Die Vorschrift enthält eine ausgesprochen problematische Neuregelung über ein Auswahl- und Berufungsverfahren der Seniorenorganisationen.

Listen aller in Frage kommenden Organisationen sind nicht verfügbar; es gibt zudem kein Verfahren, und die zeitlichen (s. Konstituierung) und personellen Engpässe dürften ein solches Verfahren erheblich erschweren. Hier wird ein lückenhaftes, angreifbares Verfahren beim Senat geschaffen. Die Regelung sollte daher angepasst werden.

Zu § 5 Abs. 3 BerlSenG:

Das Ende der Wahlperiode und das Ende der Amtszeit sind nicht dasselbe. Die Wahlperiode bezieht sich auf den Zeitraum, für den die Vorschlagslisten der bezirklichen Seniorenvertretungen gewählt werden, während die Amtszeit sich auf die tatsächliche Zeit bezieht, die ein einzelnes Mitglied in ihrem Amt verbringt. Es gibt Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen, welche zu einer Vorschlagsliste führen, von welcher anschließend die bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. § 5 Abs. 3 betrifft das Landesgremium und deren Amtszeit, nicht die Wahlperiode für die Vorschlagslisten der bezirklichen Seniorenvertretungen. Die Regelung sollte angepasst werden.

Zu § 6 Abs. 4 BerlSenG:

Hier ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen, nicht die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen in Bezug zu nehmen.

Die aktuell gültige Fassung des BerlSenG trägt veränderlichen Regelungen Rechnung indem „die erforderliche Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen“ entsendet wird und nicht wie im Antragsentwurf eine konkrete Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern festgelegt ist; ggf. ist eine Rückkoppelung mit dem Landesseniorenbeirat erforderlich.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt die Änderungen im Bezirksverwaltungsgesetz. In § 9 Abs. 4 Satz 1 BezVG-neu wird den bezirklichen Seniorenvertretungen ein Rederecht in bestimmten Ausschüssen der BVV eingeräumt. Zugleich wird die bisher geltende Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 2 BezVG, dass das Anhören von „Sachverständigen“ in einem Ausschuss die Zustimmung der BVV-Vorsteherin bzw. des BVV-Vorstehers voraussetzt, als § 9 Abs. 4 Satz 3 BezVG-neu dahingehend verschärft, dass künftig bereits das Anhören von „Sachkundigen“ eine entsprechende Zustimmung der BVV-Vorsteherin bzw. des BVV-Vorstehers voraussetzt.

Weiterhin werden Änderungen vorgesehen, die sich auf beratende Mitglieder in den Ausschüssen der BVV beziehen.

Die Einräumung eines Rederechts in § 9 Abs. 4 Satz 1 BezVG-neu ist vertretbar und akzeptabel. Allerdings sollte in § 9 Abs. 4 Satz 3 BezVG-neu das Wort „Sachkundige“ durch das bisher in § 9 Abs. 4 Satz 2 BezVG verwendete Wort „Sachverständige“ ersetzt werden. Es ist nicht sachgerecht, dass bereits das Anhören von sachkundigen Personen in den Ausschüssen künftig die Zustimmung der BVV-Vorsteherin bzw. des BVV-Vorstehers voraussetzt. Gegebenenfalls handelt es sich hier auch nur um ein redaktionelles Versehen. Den Änderungen zu beratenden Mitgliedern in den Ausschüssen der BVV liegt die Annahme zugrunde, dass die bezirklichen Seniorenvertretungen über die Einräumung eines Rederechts in den Ausschüssen zu beratenden Ausschussmitgliedern werden. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Die insoweit vorgesehenen Änderungen sind dementsprechend nicht erforderlich und sollten gestrichen werden.